

Systematische Unterschiede zwischen Pensionskassenzusagen und Betrieblicher Kollektivversicherung

Information nach § 19b Abs 2 Z 6 PKG bzw. § 7 Abs 1 Z 3 Info-VO der FMA

Allgemeine Auswirkungen eines Wechsels von der Pensionskasse (PK) in die Betriebliche Kollektivversicherung (BKV):

Bei Pensionskassenzusagen und Betrieblichen Kollektivversicherungen handelt es sich um Produkte zur Pensionsvorsorge. Beide Formen sind in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht weitgehend ident. Allerdings gibt es Unterschiede in den Bereichen Veranlagung, Garantieleistungen und den verwendeten Rechnungsgrundlagen sowie deren Änderungsmodus.

- Bei Pensionskassenzusagen sind grundsätzlich keine Garantieleistungen vorgesehen, da die Ertragschancen und Risiken im Rahmen von Risikogemeinschaften gemeinschaftlich getragen werden. Ausnahmen bilden hier Garantiemöglichkeiten im Rahmen der Sicherheits-VRG oder einer Mindestertragsgarantie.
- Bei Betrieblichen Kollektivversicherungen gibt es eine garantierte Mindestrente.

Jede zusätzliche Garantie bedingt höhere Kosten. Garantien führen grundsätzlich zu vorsichtigeren Rechnungsgrundlagen und vorsichtigerer Veranlagung.

In der PK sind - im Vergleich zur BKV - in der Regel höhere Rechnungszinse vereinbart. Je größer der Unterschied zwischen dem Rechnungszins des Pensionsmodells in der PK und jenem der Sicherheits-VRG bzw. der BKV ist, umso mehr verringert sich die Erstpension im Vergleich zur voraussichtlichen Pension aus der bisherigen Zusage. D.h. das individuelle Pensionsguthaben bleibt zwar gleich hoch, die tatsächliche Pensionsauszahlung verringert sich allerdings aufgrund der unterschiedlichen Kapitalverteilung. Als Faustregel gilt, dass eine Absenkung des Rechnungszinses um einen Prozentpunkt etwa 10% weniger Pension bedeutet. Wechselt man also von einer Pensionskassenlösung mit z.B. 5% Rechnungszins in die Betriebliche Kollektivversicherung (max. 0,5% Rechnungszins) oder Sicherheits-VRG (max. 1,25% Rechnungszins), führt das zu einer um bis zu 45% niedrigeren Pension.

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

AG	Aktiengesellschaft
Begünstigte	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte
PK	Pensionskasse
BKV	Betriebliche Kollektivversicherung
FMA	Finanzmarktaufsicht
PKG	Pensionskassengesetz
VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
VG	Sub-Veranlagungsgemeinschaft

PENSIONSASSE: HERKÖMMLICHE VRG	PENSIONSASSE: SICHERHEITS-VRG	BETRIEBLICHE KOLLEKTIVVERSICHERUNG
ORGANISATIONSFORM		
Auf Verwaltung von Betriebspensionen spezialisierte und beschränkte Gesellschaft; Veranlagung und Verwaltung erfolgt in getrennten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRGen)	Abrechnungsverband in der Lebensversicherung einer Versicherungsgesellschaft (gesonderter Deckungsstock)	
VERANLAGUNG		
Unterschiedliche Veranlagungsstile von konservativ bis dynamisch sind möglich	konservative Ausrichtung	konservative Ausrichtung
BEWERTUNG DES VERMÖGENS		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Veranlagungsergebnis wird zu 100% an die Begünstigten weitergegeben ○ versicherungstechnisches Ergebnis verbleibt in der VRG ○ exakte Bewertung des Vermögens (Tageswertprinzip und held to maturity-Bewertung) und Ausgleich von Schwankungen über eine Schwankungsrückstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gewinnbeteiligung (entsteht aus dem Veranlagungsergebnis) wird mindestens zu 85% an die Begünstigten weitergegeben ○ versicherungstechnisches Ergebnis wird mit der Versicherungs-AG abgerechnet ○ vorsichtige Bewertung des Vermögens und Bildung stiller Reserven (Niederstwertprinzip) 	
GARANTIEMÖGLICHKEITEN		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Garantie vertragsabhängig ○ Bei Modellen mit Mindest-ertrag wird ein nach gesetzlichen Vorgaben bestimmter Ertrag garantiert. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Garantie ab Pensionsantritt ○ Garantiert ist die Höhe der Anfangspension. ○ Die Garantiepension erhöht sich entsprechend der gesetzlichen Vorgabe alle 5 Jahre. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Garantie ab Einbeziehung ○ Einmal zugeteilte Gewinne bleiben bestehen.
PENSIONSENTWICKLUNG		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Pension kann steigen, gleichbleiben oder sinken ○ Glättung durch Schwankungsrückstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Pension kann steigen, gleichbleiben oder in seltenen Fällen sinken ○ Ein Sinken unter die Garantiepension ist ausgeschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Pension kann steigen, gleichbleiben oder in seltenen Fällen sinken ○ Ein Sinken unter die Garantiepension ist ausgeschlossen
RECHNUNGSGRUNDLAGEN (sog. Renten-/Sterbetafeln)		
Werden regelmäßig von der FMA überprüft und bei Bedarf angepasst.	Werden regelmäßig von der FMA überprüft und bei Bedarf angepasst, aber durch Garantiepension de facto garantiert.	Garantie der bei Einbeziehung gültigen Rechnungsgrundlagen
RECHNUNGSZINS		
vertragsabhängig 1,5 - 6,5%	max. 1,25%	max. 0,5%
TRANSPARENZ		
<ul style="list-style-type: none"> ○ umfassende durch Pensionskassengesetz und Verordnung geregelte Informationen an Begünstigte (insb. jährliche Kontoinformation sowie Information beim Pensionsantritt) ○ Kontroll- und Informationsrechte in der Hauptversammlung und durch Vertreter der Begünstigten im Aufsichtsrat ○ Auskunftsrecht zu den Kosten und zur Veranlagung ○ Auskunftsrecht über die Grundsätze der Veranlagungspolitik ○ offizielle Berechnung der Veranlagungsergebnisse durch die Oesterreichische Kontrollbank ○ Information vor Wechsel zwischen VGen/VRGen, in und aus der Sicherheits-VRG oder in die BKV 		<ul style="list-style-type: none"> ○ Information an Begünstigte und Kontroll- und Informationsrechte auf Versicherungsaufsichtsgesetz beschränkt (insb. jährliche Kontoinformation sowie Information bei Pensionsantritt) ○ Information vor Wechsel zwischen PK und BKV ○ Transparenzrichtlinie der FMA